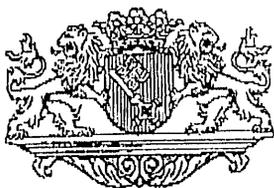


M 17787

Abschrift



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 S 181/10
(VG: 4 K 2482/07)
Ja

EINGEGANGEN

13. Okt. 2010

Erl.....

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,
Gz.: S/S-AL-617/05,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Frau Greve, Stadttamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48,
28207 Bremen,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die
Richter Göbel, Prof. Alexy und Dr. Grundmann am 06.10.2010 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen – 4. Kammer – vom
18.06.2010 wird aufgehoben.

Dem Kläger wird für das Klageverfahren 4 K 2482/07 Prozesskos-
tenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Sürig bei-
geordnet.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts (vgl. § 166 VwGO, §§ 114, 121 Abs. 2 ZPO) sind erfüllt. Die Klage, mit der der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erstrebt, besitzt hinreichende Erfolgsaussichten.

1.

Dem Oberverwaltungsgericht erscheint fraglich, ob die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dem Kläger könne jetzt keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG mehr erteilt werden, zutreffend ist.

Der Kläger hat im Oktober 2007 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG beantragt. Das Verfahren ist im Folgenden gemäß § 79 Abs. 2 AufenthG bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gegen den Kläger eingeleiteten Strafverfahrens ausgesetzt worden (vgl. Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 02.12.2009, Bl. 333 BA). Das strafrechtliche Verfahren ist mit Urteil des Landgerichts Bremen vom 16.02.2010, rechtskräftig seit 24.02.2010, abgeschlossen worden. In dem Urteil des Landgerichts ist die vom Amtsgericht Bremen-Blumenthal gegen den Kläger verhängte Geldstrafe von 100 Tagessätzen auf 50 Tagessätze gemindert worden. Damit steht § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr entgegen (vgl. dazu auch Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 03.12.2008, Bl. 305 BA).

Es spricht einiges dafür, dass dem Kläger bei dieser Sachlage der zwischenzeitlich erfolgte Ablauf der Frist des § 104a Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht entgegen gehalten werden kann. Eine Verfahrensaussetzung nach § 79 Abs. 2 AufenthG führt zu einer Unterbrechung des Aufenthaltserlaubnisverfahrens. Diese Unterbrechung, auf deren Dauer der Ausländer keinen Einfluss hat, kann nicht dazu führen, dass dem Betreffenden eine fristgebundene aufenthaltsrechtliche Position verloren geht. Es drängt sich vielmehr auf, dass der Ausländer so zu stellen ist, wie er ohne die Unterbrechung

...

stehen würde. Danach spricht einiges dafür, dass dem Kläger ein Aufenthaltstitel nach § 104a Abs. 1 AufenthG zu erteilen ist, und zwar mit einer Geltungsdauer, wie sie die ohne die Unterbrechung erteilte Aufenthaltserlaubnis besessen hätte.

2.

Ob darüber hinaus auch Gründe der Familieneinheit (Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK) einen Aufenthaltsanspruch des Klägers begründen, erscheint fraglich, mag hier aber dahinstehen. Der Kläger hat insoweit mit der Beschwerde geltend gemacht, seiner Lebensgefährtin und Mutter seiner beiden Kinder stehe, weil sie inzwischen auch Mutter eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit geworden sei, ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu. Die dieses Kind betreffende, von einem deutschen Staatsangehörigen abgegebene Vaterschaftsanerkennung ist indes vom Landkreis Rotenburg angefochten worden; das im November beim Amtsgericht Rotenburg eingeleitete Anfechtungsverfahren ist anscheinend noch nicht abgeschlossen. Wegen des unter 1. Ausgeführten wird es hierauf im anhängigen Klageverfahren voraussichtlich auch nicht ankommen.

gez. Göbel

gez. Alexy

gez. Dr. Grundmann